

100. Muß über einen auf Grund des §. 292 C.P.D. gestellten Ergänzungsantrag auch dann durch Urteil entschieden werden, wenn der Antrag zurückgewiesen wird? Ja

VI. Civilsenat. Beschl. v. 7. November 1892 i. S. S. (Rl.) w. G.
v. A.-G. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 125/92.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die aufgeworfene Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hatte bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte am 1. Dezember 1891 den von ihm in dem Schriftsatz vom 24. Oktober desselben Jahres gestellten Antrag verlesen, wonach das Berufungsurteil vom 29. September 1891 dahin ergänzt werden sollte, daß auch für den Fall der Eidesleistung die Berufung des Beklagten wegen des die Summe von 1450 *M* übersteigenden Anspruches zurückgewiesen werde. Das Oberlandesgericht

nahm jedoch eine Ergänzung des gedachten Urtheiles nicht vor, berichtigte vielmehr mittels verkündeten Beschlusses das Urtheil, und zwar im Gegensatze zu dem Antrage des Klägers dahin, daß dieser mit dem die Summe von 1450 *M* übersteigenden Ansprüche unbedingt abgewiesen wurde. Die hierauf vom Kläger eingelegte Revision ist durch das diesseitige Urtheil vom 28. April 1892¹ als unzulässig verworfen worden. Nunmehr lud der Kläger mit einem Schriftsatz . . . , in welchem er den Ergänzungsantrag vom 24. Oktober 1891 als noch nicht erledigt bezeichnete, den Beklagten anderweit zur Erledigung dieses Antrages vor das Berufungsgericht. Nachdem alsdann der Kläger in dem . . . Verhandlungstermine beim Ausbleiben des Beklagten seinen Antrag vom 24. Oktober 1891 verlesen und zur Sache verhandelt hatte, verkündete das Oberlandesgericht einen Beschluß, durch welchen der Antrag des Klägers vom 24. Oktober 1891 auf Ergänzung des Urtheiles vom 29. September 1891 mit der Motivierung zurückgewiesen wird, daß der verlesene Antrag bereits durch den Berichtigungsbeschluß, wie dessen Gründe ergäben, erledigt sei.

Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde muß für zulässig erachtet werden, da der jetzt angefochtene Beschluß ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweist und so, wie er erlassen worden ist, eine vorgängige mündliche Verhandlung, wenn auch solche in Wirklichkeit stattgefunden hat, nicht erforderte (§. 530 C.P.D.), übrigens aber mit dem Rechtsmittel der Revision nicht anfechtbar ist (§. 507 C.P.D.). Die Beschwerde erweist sich auch als begründet.

Gemäß §. 292 C.P.D. steht nach Erlaß des Endurtheiles jeder Partei das Recht zu, auf Ergänzung des Urtheiles durch nachträgliche Entscheidung über den nach ihrer Meinung noch nicht erledigten Teil des Rechtsstreites anzutragen. Während nun die §§. 290, 291 für Entscheidungen über Anträge auf Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten sowie auf Berichtigung des Thatbestandes die Beschlusform ausdrücklich vorschreiben, ist in §. 292 von einem zu erlassenden Beschlusse nicht die Rede. Schon dieser Umstand weist darauf hin, daß über einen Antrag auf Ergänzung des Urtheiles nicht durch Beschluß entschieden werden darf. Es folgt dies aber auch mit Notwendigkeit aus der Bedeutung und dem Zwecke des im §. 292 vor-

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 29 S. 404 flg.

gesehenen Antrages, mit welchem die Partei, indem sie einen Teil des Rechtsstreites für nicht erledigt erklärt, den nachträglichen Erlaß eines Teilurtheiles über den früher angeblich übergangenen Anspruch verlangt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 423.

Wie einem solchen Antrage nur mit dem Erlasse eines anderweiten Urtheiles stattgegeben werden kann (vgl. §. 478 C.P.D.), so erfordert auch seine Zurückweisung, mag sie aus formellen oder aus materiellen Gründen erfolgen, die Urtheilsform.

Vgl. Reindke, Civilprozeßordnung S. 319 Anm. b zu §. 292; Seuffert, Civilprozeßordnung Anm. 3 zu §. 292.

Wenn nach den §§. 300. 301 C.P.D. der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluß zurückzuweisen ist, so läßt sich daraus für den vorliegenden Fall zu Gunsten der Beschlußform nichts folgern. Denn bei der in den §§. 300. 301 a. a. D. gedachten Zurückweisung handelt es sich nur um eine vorläufige Beanstandung des gestellten Antrages wegen der Mangelhaftigkeit des vorausgegangenen Verfahrens, durch welche die Rechtshängigkeit des verfolgten Anspruches nicht aufgehoben wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 391.

Dagegen stellt sich die vom Vorderrichter ausgesprochene Zurückweisung als eine endgültige Ablehnung des Antrages auf Erlassung eines Ergänzungsurtheiles dar, und für solche Ablehnung kann die Form eines Beschlusses nicht genügen. Daß die Reichsgegesetzgebung selbst diese Auffassung teilt, ergibt sich deutlich aus den Vorschriften in §. 29 C.P.G.

Vgl. dazu Motive S. 63 und Kommissionsbericht S. 73.

Von der Urtheilsform konnte im vorliegenden Falle auch nicht deshalb abgesehen werden, weil der Antrag vom 24. Oktober 1891 bereits bei Erlaß des Berichtigungsbeschlusses vom 1. Dezember 1891 berücksichtigt und in dessen Begründung für ungerechtfertigt erklärt worden ist. Wöchte auch das Oberlandesgericht den Antrag aus diesem Grunde als erledigt ansehen, so durfte es sich doch der Verpflichtung nicht entziehen, darüber durch ein mit dem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbares Urteil zu entscheiden, nachdem Kläger den Ergänzungsantrag von neuem gestellt und bei der letzten mündlichen Verhandlung verlesen hatte. In der Beschwerdeinstanz kann auf die

Frage, ob der Antrag in der That für erledigt zu erachten ist, nicht eingegangen werden. Vielmehr war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur anderweiten Verhandlung über den Ergänzungsantrag und zur Entscheidung darüber durch Urteil an das Berufungsgericht zurückzuberweisen, diesem Urteile auch die Entscheidung über die Kosten der Beschwerde vorzubehalten.

Wenn übrigens der Beschwerdeführer meint, es dürften bei der Entscheidung über den Ergänzungsantrag nur diejenigen Richter mitwirken, welche bei dem zu ergänzenden Urteile mitgewirkt haben, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Ansicht in dem §. 292 C.P.D. keine Stütze findet und von dem Reichsgerichte bereits in dem in Entsch. desselben für Civils. Bd. 23 S. 422 abgedruckten Urteile für unrichtig erklärt worden ist.“